

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güterverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Union
KOM-Nr.:	COM(2018) 895 final
BR-Drucksache:	---
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWVATT
Zielsetzung:	Die vorgeschlagene Verordnung zielt darauf ab, die grundlegende Konnektivität ab dem Austritt des Vereinten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Union ab dem 30. März 2019 im Güterkraftverkehr vorübergehend zu gewährleisten, sofern bis dahin kein Austrittsabkommen vorliegt.
Wesentlicher Inhalt:	<ul style="list-style-type: none">- Mit der Verordnung werden die erforderlichen Verfahren festgelegt, damit die Güterkraftverkehrsunternehmen, die im Rahmen dieser Verordnung Güter in die Union befördern, vom Vereinigten Königreich im Einklang mit den einschlägigen Normen lizenziert oder zertifiziert sind und alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union eingehalten werden und dass nicht über die gewährten Rechte hinausgegangen wird.- Außerdem soll sichergestellt werden, dass die den Güterkraftverkehrsunternehmen aus der Union im Vereinigten Königreich gewährten Rechte denjenigen Rechten gleichwertig sind, die den Güterkraftverkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung gewährt werden.- Ist dies nicht der Fall, so ist die Kommission befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, um im Wege delegierter Rechtsakte

	hier Abhilfe zu schaffen.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Die Zuständigkeit für einschlägige Abkommen mit Drittländern ist der Union vorbehalten. Die Konnektivität würde in gleicher Weise für den Verkehr zu und von allen Punkten in der Union gewährleistet, so dass Beeinträchtigungen im Binnenmarkt vermieden werden. Maßnahmen auf Unionsebene sind daher unerlässlich und das Ergebnis könnte nicht durch Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Sind nicht gegeben.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) noch offen b) nicht bekannt c) dürfte nicht vorgesehen sein